

Die SUIISA ist auch in schwierigen Zeiten eine verlässliche Ansprechpartnerin — Liebe Mitglieder, wir stecken seit 15 Monaten in der Coronakrise und versuchen, so gut es geht, trotzdem für Sie ein verlässlicher Partner zu sein, wenn es um die Wahrnehmung Ihrer Urheberrechte geht. Zum zweiten Mal müssen wir die Generalversammlung auf dem Zirkulationsweg durchführen.

Andreas Wegelin, CEO GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

SUIISAinfo

Alle Artikel auf
[SUISAblog.ch](https://suisablog.ch)

News für SUIISA-Mitglieder / Juni 2021



FOTO: CARLOS CASTILLA / SHUTTERSTOCK.COM

Die Konsumentinnen und Konsumenten beziehen Musik zunehmend aus dem Internet. Mit der Verlagerung zum digitalen Musikkonsum haben sich auch die Quellen für die privat kopierten Werke verschoben. Eine Änderung bei der Verteilung der Einnahmen aus der Leerträgervergütung war nötig.

SPOTLIGHT

Wie die Privatkopie zu Geld wird – die Verteilung der Leerträgerereinnahmen

Heutzutage stammt ein Gutteil der Privatkopien aus dem Internet und nicht mehr von CDs wie einst zur Blütezeit des Tonträgermarkts. Mit einer Änderung im Verteilungsreglement der SUIISA wird den aktuellen Umständen Rechnung getragen. Durch die vorgenommenen Korrekturen werden die Vergütungen für die Privatkopie gerechter verteilt.

TEXT Anke Link

Das Schweizer Urheberrechtsgesetz (URG) erlaubt den Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten die Anfertigung von Kopien für sich selbst, enge Freunde und Verwandte, egal aus welcher Quelle die Vorlage stammt. Für solche Privatkopien ist seit 1992 im hiesigen Gesetz eine Vergütung vorgesehen. Erhoben wird diese Vergütung aber nicht bei

denjenigen, die tatsächlich die Kopien machen – namentlich die privaten Konsumentinnen und Konsumenten –, sondern bei den Herstellern und Importeuren der dafür notwendigen Leerträger.

Anfangs waren dies noch leere Audiokassetten, die man in den Rekorder einlegte und dann gespannt vor dem Radio darauf wartete, dass der aktuelle Lieblingssong gespielt wurde, oder auf die man CDs überspielte, um die Musik mit dem Walkman unterwegs hören zu können. Auch VHS-Kassetten, auf die man Fernsehsendungen aufzeichnen konnte, gehörten zu den ersten von der Vergütung erfassten Leerträgern. Später folgten CD- und DVD-Rohlinge, auf die Kopien von Musik und Filmen gebrannt werden konnten.

Heute ist die Leerträgervergütung überwiegend für digitale Speicher relevant, die in

Geräte wie Smartphones und Tablets eingebaut sind. Damit hat man vielseitige Möglichkeiten für die Speicherung von Musik, Filmen und anderen Werken. Die dafür fällige Vergütung gilt pauschal pro Leerträger, unabhängig davon, in welchem Umfang und für welche Werke er tatsächlich für Privatkopien verwendet wird. Die SUIISA ist dafür zuständig, die Vergütung von den Herstellern und Importeuren der Geräte einzuziehen und sorgt für die Verteilung an diejenigen, die den Grund für das Kopieren liefern: die Urheber und Interpreten von Musik, die Filmemacher, Schriftsteller et cetera.

Wie werden die Einnahmen aus der Leerträgervergütung verteilt?

Bei der Verteilung der Leerträgervergütungen gilt es zunächst, eine Aufteilung zwischen

den fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, Suissimage und Swissperform vorzunehmen, für die die SUIISA die Vergütung gesamthaft erhebt. Grundlage für diese Aufteilung ist der Anteil des von der jeweiligen Gesellschaft vertretenen kopierten Repertoires. Diese Anteile werden im Rahmen von repräsentativen Studien erhoben. Die Studien geben aber keine Auskunft über konkrete Werke, sondern nur darüber, ob es sich um Musik, Filme oder Videos, Bilder oder Texte handelt.

Den Anteil, den die SUIISA für die Privatkopien von musikalischen Werken erhält, verteilt sie an ihre Mitglieder über Zuweisungen in verschiedene Verteilungsklassen.

Den Anteil, den die SUIISA für die Privatkopien von musikalischen Werken erhält, verteilt sie an ihre Mitglieder über Zuweisungen in verschiedene Verteilungsklassen. Eine direkte Verteilung ist nicht möglich, weil nicht ermittelt werden kann, welche konkreten Werke in welcher Häufigkeit von den Hörerinnen und Hörern kopiert bzw. gespeichert oder aus dem Internet heruntergeladen werden. Neben dem unerwünschten Eingriff in die Privatsphäre der Konsumentinnen und Konsumenten wäre auch der Aufwand für eine solche Erhebung untragbar. Deshalb weist die SUIISA die Einnahmen aus der Leerträgervergütung verschiedenen Verteilungsklassen zu, für die detaillierte Programminformationen vorliegen.

In der Vergangenheit stützten sich diese Zuweisungen auf Überlegungen über die Quellen der Privatkopie: Man ging beispielsweise davon aus, dass ein Teil der Privatkopien ab CDs gemacht wird, also wurde ein Teil der Leerträgerereinnahmen den Verteilungsklassen für die CD-Herstellung zugewiesen. Oder man wies einen Teil dieser Einnahmen den Verteilungsklassen für die Erträge aus Radio- und Fernsehsendungen zu in der Annahme, dass ein weiterer Teil der Privatkopien von Radio und Fernsehen aufgenommen wird.

Woher stammen die privat kopierten Werke heute?

In der heutigen Zeit stammt aber ein Gutteil der Privatkopien aus dem Internet. Also könnte man doch die Einnahmen aus der Leerträgervergütung einfach den Verteilungsklassen für Online-Nutzungen zuweisen? – So einfach ist es leider nicht.

Zum einen nimmt die SUIISA nicht alle Rechte für im Internet genutzte Musik wahr. Im Internet hat die SUIISA Konkurrenz →

↳ durch ausländische Verwertungsgesellschaften und kann dort deshalb nicht das Weltrepertoire an Musik anbieten. In die Verteilungsklassen für die Online-Angebote fließt also nur für einen Teil der im Internet genutzten Werke Geld. Es werden aber natürlich nicht nur diese Werke privat kopiert, sondern eben auch die übrigen Werke des Weltrepertoires.

Bei einer Zuweisung der Einnahmen aus der Leerträgervergütung in die Verteilungsklassen für die Online-Angebote würde deshalb ein grosser Teil der privat kopierten Werke leer ausgehen.

Zum anderen dürfen keine Leerträgerentschädigungen verlangt werden für Werke, die aus einer legalen Quelle gegen Bezahlung stammen (Verbot der «Doppelzahlung» in Art. 19 Abs. 3bis URG). Das betrifft Musik aus Downloadshops wie z. B. iTunes oder auf Streamingplattformen wie z. B. Spotify. Die Einnahmen, die die SUISA von diesen Plattformen erhält, verteilt sie in den entsprechenden Online-Verteilungsklassen nach den Programminformationen dieser Plattformen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf aber für solche Downloads und auch für Offline-Speicherungen von Streamingdiensten keine Leerträgervergütung kassiert werden. Deshalb wäre es auch nicht gerechtfertigt, wenn auf die entsprechenden Werke über Zuweisungen Geld aus den Leerträgerereinnahmen verteilt würde.

Nun werden aber heruntergeladene Songs oft weiterkopiert: Was ist denn damit? – Es stimmt, im Gegensatz zum ursprünglichen Download oder Offline-Speicherungen von Streamingdiensten werden diese Folgekopien von der Leerträgervergütung erfasst. Aber niemand weiss, um welche konkreten Werke es sich handelt und wie oft sie noch kopiert wurden. Es muss also für diese wie auch für alle anderen privat kopierten Werke ein Weg für eine indirekte Verteilung der Einnahmen aus der pauschalen Leerträgervergütung gefunden werden.

Wie werden die neuen Verhältnisse im Verteilungsreglement berücksichtigt?

Da nun unter den aktuellen Umständen eine Zuweisung auf Basis der Quellen für die

Privatkopien zu falschen Ergebnissen führte, wurde mit Hilfe des Marktforschungsunternehmens gfs-zürich nach alternativen Methoden gesucht, um die Leerträgerereinnahmen möglichst gerecht verteilen zu können. gfs-zürich führte zu diesem Zweck eine repräsentative Studie durch. Dabei wurden Konsumenten gefragt, wo ihnen das zuletzt von ihnen privat kopierte Werk – ganz unabhängig davon, aus welcher Quelle die Kopie stammte – noch «begegnet» ist: bei einem Konzert, im Kino, im Radio, im Fernsehen, auf einer neuen CD/LP oder DVD? Für diese «Vertriebskanäle» von Musik hat die SUISA in ausreichendem Umfang Informationen zu den dort genutzten Werken, die sie nun als Grundlage für die Verteilung der Einnahmen aus der Leerträgervergütung verwenden kann.

Im Ganzen hat die Revision der Zuweisungen aus den Leerträgerereinnahmen positive Auswirkungen: Es gibt fast dreimal so viele Urheber und Verleger, die mehr Geld bekommen, als solche, die weniger von der Revision profitieren.

Neu werden die Einnahmen aus den Leerträgertarifen deshalb den Verteilungsklassen zugewiesen, die für Nutzungen in diesen anderen Vertriebskanälen verwendet werden. Dies entspricht dem in Ziffer 5.3.2 des Verteilungsreglements (VR) festgehaltenen Prinzip, das lautet: «Die Entschädigungen ohne Programm-Unterlagen sind jenen Verteilungsklassen zuzuweisen, in denen die gleiche oder eine möglichst ähnliche Musik vorherrscht.» In einigen Fällen konnten keine alternativen Vertriebskanäle ermittelt werden. Dieser Anteil an den Leerträgerereinnahmen wird daher den Verteilungsklassen für die Radiosender zugewiesen, weil diese das breiteste Repertoire aufweisen und damit die meisten Rechteinhaber profitieren können.

Das Institut für Geistiges Eigentum hat diese Änderung am 6. April 2021 genehmigt und auch die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Fürstentum Liechtenstein erwarten wir in den nächsten Wochen. Die Änderung tritt drei Monate nach der Genehmigung in Kraft und kann somit für die nächste Verteilung der Leerträgerereinnahmen im September 2021 angewendet werden.

Wer profitiert und wer hat künftig weniger Geld aus der Privatkopie?

Im Ganzen hat die Revision der Zuweisungen aus den Leerträgerereinnahmen positive Auswirkungen: Es gibt fast dreimal so viele Urheber und Verleger, die mehr Geld bekommen, als solche, die weniger von der Revision profitieren. Allerdings werden sich die positiven Auswirkungen für die Mehrheit der Mitglieder in kleinen Beträgen zeigen. Diejenigen, die einen Rückgang ihrer Einnahmen aus der Leerträgerverteilung hinnehmen müssen, werden dies deutlicher spüren.

Trotzdem sind wir überzeugt, dass die Revision notwendig war und gerecht ist. Denn die Rückgänge resultieren überwiegend aus der Streichung der Zuweisungen in die Online-Verteilungsklassen und einer Verringerung der Zuweisungen in die Verteilungsklasse 21Z, welche die zentrale Lizenzierung von CD-Produktionen betrifft. Warum eine Zuweisung in die Online-Verteilungsklassen heute falsch ist, haben wir bereits oben erklärt.

Dass auch die Zuweisung in die Verteilungsklasse 21Z für die Zentrale Lizenzierung in der bisherigen Höhe von 33% nicht mehr gerechtfertigt ist, wird nachfolgend deutlich: Diese Entscheidung stammte aus einer Zeit, als der Tonträgermarkt in voller Blüte stand und die SUISA jährlich etwa 25 Mio. Franken für CD-Produktionen eingenommen hat. Für 2019 betrug der zu verteilende Betrag aus der Zentralen Lizenzierung jedoch nur noch rund 1 Mio. Franken, während 2,3 Mio. Franken aus den Leerträgerereinnahmen in die Verteilungsklasse 21Z zugewiesen wurden. Ein Rechteinhaber, der Fr. 1.– aus dem Vertrieb seiner Werke auf CD erhält, bekam also bis anhin Fr. 2.17 aus der Leerträgervergütung!

Durch den Verfall des Tonträgermarktes haben die Zuweisungen eine überdurchschnittliche Bedeutung erhalten gegenüber dem, was ursprünglich vorgesehen war. So wurde eine kleine Anzahl Rechteinhaber auf Kosten der Mehrheit bevorzugt. Die jetzt vorgenommenen Korrekturen sind für alle gerechter, und wir setzen darauf, dass auch diejenigen, die zukünftig weniger Geld aus den Leerträgerereinnahmen erhalten, dafür Verständnis haben.

WEITERE INFORMATIONEN:

www.suisa.ch/verteilungsreglement

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/spotlight

Veränderungen im SUISA-Organigramm

Im Zuge der Pensionierung unserer Abteilungsleiterin Internationale Dokumentation hat die Geschäftsleitung per 1. März 2021 verschiedene Änderungen im Organigramm der SUISA beschlossen. Damit verbunden kam es auch zu Wechseln bei den personellen Verantwortlichkeiten.

TEXT Irène Philipp Ziebold

Nach über 48-jähriger Tätigkeit bei der SUISA ist Brigitte Küng auf Ende Februar 2021 pensioniert worden.

1972 hatte sie in der SUISA ihre Lehre begonnen – und ist der SUISA fast ein halbes Jahrhundert lang treu geblieben! Zuerst war sie in der Verteilung der Tonträgerlizenzen bei der damaligen MECHANLIZENZ tätig, ab 1973 setzte sie ihre Arbeit in der fusionierten SUISA fort. Sie arbeitete fortan in der internationalen Dokumentation und übernahm schliesslich die Leitung dieser Abteilung, die sie bis zu ihrer Pensionierung erfolgreich führte.



FOTO: GÜNTER BOLZERN

Fast ein halbes Jahrhundert arbeitete Brigitte Küng (im Bild bei einem Kaderseminar im Jahr 2012) für die SUISA und leitete zuletzt die Abteilung Internationale Dokumentation.

Zusätzlich war Brigitte Küng auch zuständig für das Weltverzeichnis der «Compositeurs, Auteurs und Editeurs (CAE)», welches heute IPI (Interested Party Information) heisst und weltweit alle Bezugsberechtigten im Urheberrecht abbildet. Sie wurde zu einer sehr geschätzten Ansprechpartnerin für Dokumentationsfragen bei Kolleginnen und Kollegen rund um den Globus. Bei neuen Verwertungsgesellschaften gab Brigitte Küng Kurse zu Aufbau und Pflege der Dokumentationsdaten. Dafür war sie auf mehreren Kontinenten unterwegs.

Wir danken Brigitte Küng herzlich für ihre langjährige Treue und ihre ausgezeichnete Arbeit für die SUISA!

Wolfgang Rudigier übernimmt die Abteilung Internationale Dokumentation

Die wertvolle Arbeit von Brigitte Küng führt Wolfgang Rudigier weiter. Ab 1. März 2021 hat er zusätzlich zur Abteilung Verteilung auch die Verantwortung für die Internationale Dokumentation übernommen. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Abteilungsleiter in der Verteilung verfügt Wolfgang Rudigier über fundiertes Wissen im Bereich der Dokumentation. Dank dieser Kompetenzen können Synergien geschaffen werden – zumal Dokumentation und Verteilung prozessual sehr nahe beieinander liegen.

Ziffer 5.5.5 lautet somit neu:

Ziffer 5.5.5 GT 4 (Leerträger), 4i (integrierte digitale Speichermedien) – Leerträgervergütungen

	Verteilungsklassen	
– Audio	33,0%	1A
	28,0%	2A
	(für die Inland-Lizenzierung) 11,5%	21A
	(für die Zentrale Lizenzierung) 11,5%	21Z
	16,0%	4
– Video	16,0%	1C
	12,0%	22A
	14,0%	2C
	8,0%	9A
	17,0%	1A
	17,0%	2A

Die verbleibenden 16% werden den Fernsehentschädigungen für ausländische Sender aus dem Tarif GT 1 zugeschlagen.

Bei Mobiltelefonen und Tablets des GT 4i sind die Einnahmen zu 90% auf Audio und zu 10% auf Video zu verteilen. Bei den weiteren Leerträgern des GT 4 und GT 4i ergibt sich der entsprechende Verteilschlüssel bereits aus der Art des Leerträgers.

Claudia Kempf neu zuständig für die Gruppe Abrechnungsauskünfte Inland

Im Gegenzug hat die bis anhin bei der Abteilung Verteilung angegliederte Gruppe Abrechnungsauskünfte Inland per 1. März 2021 in die Mitgliederabteilung zu Claudia Kempf gewechselt. Die Mitgliederabteilung kann durch diese Organisationsänderung eine gesamtheitliche Dienstleistung erbringen und die SUIA-Mitglieder sowohl punkto Wahrnehmungsvertrag und Werkanmeldungen als auch in Abrechnungsbelangen betreuen und beraten.

Hansruedi Jung betreut IPI

Das IPI (Interested Party Information) wurde neu in die Abteilung Informatik integriert und steht unter der Verantwortung von Hansruedi Jung, Leiter Systemtechnik. Beim IPI handelt es sich um unsere internationale Datenbank der Urheber/-innen und Verleger/-innen, in der Mitgliederverträge der ganzen Welt abgebildet sind. Die technische Infrastruktur des IPI gehört der SUIA. Sie stellt den Schwestergesellschaften, die das System nutzen, für diese Dienstleistung jährlich Rechnung.

Diese Änderungen im Organigramm der SUIA haben auch zu Neuorganisationen auf Teamleiter/-innen-Stufe geführt.

Neuorganisationen Teamleiter/-innen

Diese Änderungen im Organigramm der SUIA haben auch zu Neuorganisationen auf Teamleiter/-innen-Stufe geführt: Simon Klopfenstein hat ab 1. März 2021 die Gruppe Abrechnungsauskünfte Inland übernommen und somit in die Mitgliederabteilung gewechselt.

Eva Bisaz ist weiterhin in der Abteilung Verteilung für die Gruppe Auslandsverteilung und Abrechnungsauskünfte Ausland (Schwestergesellschaften) zuständig, hat aber per 1. März 2021 neu die Gruppe Verteilung Senderechte Inland übernommen.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/unternehmen



FOTO: MANU LEUBERGER (BEARBEITUNG SCHELLENBERG DRUCK AG)

Der Saal im Bierhübeli in Bern bleibt leer: Die GV 2021 der SUIA wird in schriftlicher Form durchgeführt.

Auch 2021 keine physische Generalversammlung

Über die Geschicke der Genossenschaft SUIA können die stimmberechtigten Mitglieder dennoch mittels schriftlicher Stimmabgabe mitbestimmen.

TEXT Regula Greuter

Anders als erwartet, verhindert die Covid-19-Pandemie auch dieses Jahr die Durchführung der Generalversammlung. Vorgesehen war, dass der diesjährige Anlass am 25. Juni 2021 im Bierhübeli in Bern stattfindet. Die aktuelle Situation lässt keine zuverlässige Planung der Veranstaltung zu, deshalb hat der Vorstand an seiner Sitzung vom 22. April 2021 beschlossen, die Generalversammlung auch in diesem Jahr auf schriftlichem Weg durchzuführen. Auf diese Weise haben alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, an der GV teilzunehmen, ohne ein gesundheitliches Risiko einzugehen.

Organisatorische Abwicklung

Ab dem 25. Mai 2021 werden die Unterlagen zur Generalversammlung (Einladung zur brieflichen Abstimmung, Informationen zur Generalversammlung inklusive Traktanden sowie das Wahlformular) an alle stimmberechtigten Mitglieder verschickt. Sie haben ab Erhalt die Möglichkeit, das personalisierte Wahlformular auszufüllen und mit einer gültigen Unterschrift versehen bis zum 25. Juni 2021 an die SUIA zurückzuschicken (der 25. Juni ist das späteste Eingangsdatum).

Die Auszählung der Resultate der Stimmabgaben wird anschliessend vom Wahlbüro unter der Leitung von Dr. Bernhard Wittweiler (Leiter SUIA-Rechtsdienst) vorgenommen.

Die Wahlergebnisse werden am 30. Juni 2021 vom Präsidenten, der Protokollführerin,

dem CEO und dem Leiter Rechtsdienst anhand der Auszählung formell festgestellt und gleichentags auf der SUIA-Homepage veröffentlicht.

Traktanden der diesjährigen Generalversammlung

Neben den üblichen statutarischen Geschäften – Abnahme des Protokolls, Beschlüsse über die Jahresrechnungen, Lagebericht und Geschäftsbericht der Genossenschaft SUIA und der SUIA Gruppe – wird der Generalversammlung ein Antrag zur Anpassung des allgemeinen Anlagereglements vorgelegt und eine Ersatzkandidatin für die zurücktretende Géraldine Savary vorgestellt.

Anpassung des allgemeinen Anlagereglements

Anlagen nachhaltig zu tätigen, ist vermehrt ein gesellschaftliches Anliegen, welchem auch von der SUIA Rechnung getragen werden soll. Daher hat der Vorstand beschlossen, das Anlagereglement der SUIA mit dem Kriterium «Nachhaltigkeit» zu ergänzen. Neben den hauptsächlichen Zielen der Anlagen, nämlich der Sicherheit und Liquidität, soll nun auch das Kriterium «Nachhaltigkeit» im allgemeinen Anlagereglement verankert werden.

Gemäss Statuten ist die Generalversammlung zuständig für die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die eingekommenen Entschädigungen (SUIA Statuten Ziffer 9.2.2. lit. m).

Der Vorstand beantragt daher, das allgemeine Anlagereglement mit dem Kriterium der Nachhaltigkeit zu ergänzen.

Nachwahl in den Vorstand

Aufgrund des Rücktritts von Géraldine Savary (ehemalige Ständerätin SP/VD) wird ein neues Vorstandsmitglied zur Wahl vorge-

schlagen. Gemäss SUIA-Statuten Ziffer 9.3.2 dürfen neben den stimmberechtigten SUIA-Mitgliedern «Persönlichkeiten, die infolge ihrer Stellung oder ihres Fachwissens an der Tätigkeit der SUIA besonderen Anteil nehmen», in den Vorstand gewählt werden. In der Vergangenheit waren deshalb während vielen Jahren auch aktive oder ehemalige Parlamentsabgeordnete im Vorstand, welche mit ihrem Fachwissen wertvolle Erfahrungen in die SUIA einbrachten.

Der Vorstand beantragt daher, Johanna Gapany (Ständerätin FDP/FR) neu in den SUIA-Vorstand zu wählen.

Johanna Gapany begann ihre politische Karriere in jungen Jahren. Diese führte sie vom Generalrat in den Gemeinderat von Bulle; sie nahm von 2016 bis 2019 Einsitz im Grosse Rat des Kantons Freiburg, bis sie 2019 als erste Frau des Kantons Freiburg in den Ständerat gewählt wurde. Die studierte Betriebsökonomin bringt berufliche Erfahrungen als Marketingleiterin in verschiedenen Unternehmungen und als Verantwortliche für Kommunikation in einem Privatspital in Freiburg mit.

Auch wenn 2021 keine physische Generalversammlung stattfinden wird, können die stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg über die Geschäfte der SUIA mitbestimmen. Wir fordern Sie auf, diese Möglichkeit zu nutzen und abzustimmen!

ALLE UNTERLAGEN UND INFORMATIONEN: suisa.ch/generalversammlung

Fragen zum Ablauf und zu den Traktanden können per E-Mail an die Geschäftsleitung gerichtet werden: gv@suisa.ch

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/unternehmen



FOTO: DISQ

Konzerte waren ab Februar 2020 kaum mehr möglich. Dank einer Steigerung im Online-Bereich fiel das Jahresergebnis der SUISA allerdings verhältnismässig gut aus.

Mit voller Kraft voraus

Die Corona-Pandemie bestimmt weiterhin den Geschäftsgang der SUISA. Dies war auch in der Vorstandssitzung im April spürbar. Umso wichtiger war es deshalb, die Weichen für die Zukunft zu stellen.

BERICHT AUS DEM VORSTAND VON **Andreas Wegelin**

Alles wie gehabt – im zweiten Coronajahr klingt diese Redewendung vielleicht etwas seltsam. Und doch blieb auch bei der letzten Frühjahrssitzung vieles beim (neuen) Alten. An die Sitzungen via Videokonferenz haben sich der SUISA-Vorstand und die Geschäftsleitung nach über einem Jahr Corona-Pandemie mittlerweile gewöhnt. Ebenso an die rollende Budgetplanung, die aufgrund der nach wie vor unsicheren Situation für die Kulturbranche weiterhin notwendig ist.

Und doch war die erste Vorstandssitzung in diesem Jahr besonders. Nach dem Rekordjahr 2019 verzeichnete die SUISA 2020 einen Rückgang bei den Einnahmen, was natürlich aufgrund von Corona zu erwarten war. Allerdings fiel der Rückgang weniger stark aus als befürchtet. Insgesamt ging der Umsatz um rund 12% zurück. Dies vor allem aufgrund des starken Einbruchs bei den Aufführungsrechten. Veranstaltungsverbote und zeitweise Schliessungen von Geschäften wegen Covid-19 führten in diesem Bereich zu einem Rückgang von 34%. Besonders betroffen waren die Lizenzeinnahmen aus Konzerten (-51%), im Gastgewerbe (-46%), bei den Unterhaltungsanlässen (-47%) und bei den Kinos (-58%).

Verhältnismässig gutes Ergebnis dank den Senderechten und dem Online-Geschäft

Dass der Gesamtumsatz «nur» um 12% zurückging, ist einem leichten Anstieg bei den Senderechten und vor allem den Einnahmen aus dem Online-Geschäft zu verdanken. Hinzu kommen gute Nebeneinnahmen und ein hohes Bewusstsein für die Kosten bei der SUISA.

Als Konsequenz ging auch die Verteilung an die Urheber und Verleger zurück, gesamthaft um 10,5%. Der Vorstand hat zudem aus den freiwerdenden Abrechnungsverpflichtungen eine unveränderte Zusatzverteilung von 7% auf allen im 2021 zur Abrechnung kommenden Werknutzungen beschlossen.

Erfreulich entwickelt sich das Geschäft der Tochtergesellschaft SUISA Digital Licensing, die für die weltweite Online-Lizenzierung verantwortlich ist. 2020 erzielte SUISA Digital Licensing Einnahmen in der Höhe von rund 5,5 Mio. Franken. Der Vorstand nahm Kenntnis von der finanziellen Situation bei SUISA Digital Licensing sowie dem aktuellen Stand beim Joint Venture Mint Digital Services. Da beide Firmen noch im Aufbau stehen, hat der Vorstand die notwendigen Massnahmen für eine ausgeglichene Bilanz bei SUISA Digital Licensing beschlossen. Die Forderungen der Genossenschaft gegenüber Mint für die Aufbaukosten wurden für ein weiteres Jahr im Delkreder zurückgestellt

Ein beachtliches Ergebnis trotz Covid

Für viele Muskschaffende war 2020 ein katastrophales Jahr. Konzerte und andere Veranstaltungen waren grösstenteils verboten. Damit fiel für viele Veranstalter, Künstler und Urheber ein grosser Teil ihres Einkommens weg. Trotzdem konnte die SUISA dank guten Ergebnissen in anderen Bereichen sowie durch sofort ergriffene Massnahmen den finanziellen Schaden für viele Bezugsberechtigte in Grenzen halten.

TEXT **Andreas Wegelin**

Die Covid-Pandemie versetzte die Welt in einen Schockzustand. Grosse Teile der Wirtschaft waren – und sind teilweise immer noch – davon betroffen. Darunter zu leiden hat insbesondere die Kulturbranche, und mit ihr die Muskschaffenden. «First to close, last to open»: Kulturschaffende und Veranstalter waren die ersten, die von den Schliessungen und Restriktionen betroffen waren, und sie werden zu den Letzten gehören, die ihre Arbeit wieder umfassend aufnehmen können.

Es liegt auf der Hand, dass die für die Kulturbranche schwierige Situation auch auf das Geschäftsjahr der SUISA Einfluss hatte. Schliesslich stammten in den vergangenen Jahren über 35% der Urheberrechtseinnahmen der SUISA aus den Aufführungsrechten, also aus Konzerten und anderen Darbietungen, der Nutzung von Musik in Geschäften und Restaurants oder Musik an Partys. Nachdem seit März 2020 Anlässe fast durchgehend verboten waren, war also klar, dass die Einnahmen der SUISA – vor allem bei den Aufführungsrechten – im 2020 gegenüber dem Vorjahr zurückgehen würden. In welchem Masse dies der Fall sein würde und ob der Umsatz auch bei anderen Rechten zurückgehen würde, war schwer voraussehen.

Der starke Rückgang bei den Aufführungsrechten wurde in anderen Bereichen teilweise wettgemacht

Letztlich ging der Umsatz der SUISA glücklicherweise weniger stark zurück als befürchtet. Die SUISA nahm letztes Jahr in

der Schweiz und im Ausland 138,5 Mio. CHF ein, was gegenüber dem Vorjahr (155,2 Mio. CHF) 12% weniger ist. Der grösste Teil des Rückgangs stammt erwartungsgemäss aus den Aufführungsrechten: Betrugten die Einnahmen 2019 in diesem Bereich 51,2 Mio. CHF, waren es 2020 noch 34,4 Mio. CHF, also 34% weniger.

Die SUISA konnte diese Mindereinnahmen in anderen Bereichen wieder wettmachen. Bei den Senderechten stiegen die Einnahmen leicht an von 63,6 Mio. CHF im Vorjahr auf 64,3 Mio. CHF im 2020. Die befürchteten Rückgänge, z.B. wegen tieferen Werbeeinnahmen bei den Fernseh- und Radiosendern aufgrund von abgesagten Grossveranstaltungen, blieben vorerst aus.

Positive Entwicklung im Online-Geschäft dank SUISA Digital Licensing und Mint

Äusserst positiv entwickelten sich die Einnahmen im Online-Bereich: Sie stiegen von 8,9 Mio. CHF im 2019 auf 11,4 Mio. CHF im letzten Jahr. Dies ist insbesondere höheren Einnahmen durch die Tochtergesellschaft SUISA Digital Licensing zu verdanken, die im letzten Jahr zum einen verschiedene ausländische Schwestergesellschaften und Verlage als Kunden gewann und zum anderen bessere Verträge mit Online-Diensteanbietern – Streaming- und Download-Plattformen – ausgehandelt hat.

Diese erfreuliche Entwicklung im Online-Bereich kommt den Urhebern und Verlegern zugute, deren Werke immer mehr auf den verschiedenen Plattformen gestreamt werden. Auch Mint, das Joint-Venture mit der US-amerikanischen Gesellschaft SESAC, ist im letzten Jahr weiter gewachsen und erbringt ihre Dienstleistungen verschiedenen Musikverlagen und ausländischen Schwestergesellschaften.

Die SUISA hat auf die Krise reagiert

Das verhältnismässig gute Geschäftsjahr ist auch dem zu verdanken, dass die SUISA seit Beginn der Pandemie rasch auf die Krise reagiert hat; einerseits, um die Kosten zu senken und andererseits, um gerade in dieser schwierigen Zeit möglichst viel Geld an die Urheberinnen, Urheber, Verlegerinnen und Verleger von Musik verteilen zu können.

Nicht dringende Projekte wurden verschoben oder sogar ganz gestrichen und freigewordene Stellen wurden, wenn möglich, nicht ersetzt. Einige Ausgaben wie Sponso-

ringbeiträge oder Reisespesen fielen aufgrund der Pandemie ohnehin weg. Auf der anderen Seite setzte die SUISA alles daran, möglichst alle Nutzungen von Musik – auch aus den Vorjahren – abzurechnen und Urheberrechtsvergütungen einzunehmen. Gerade in dieser Situation, in der Musikaufführungen kaum möglich sind, sind die SUISA-Einnahmen für viele Muskschaffende noch wichtiger als zuvor.

Zusatzverteilung aus freiwerdenden Abrechnungsverpflichtungen

Dank freiwerdenden Verpflichtungen, Gelder, für die auch nach fünf Jahren keine ausreichenden Hinweise für die Zuweisungen an die Bezugsberechtigten gefunden werden konnten, ist es der SUISA möglich, auch im Jahre 2021 wieder eine Zusatzverteilung von 7% auf alle Abrechnungsbeträge auszuschütten.

Auf die Situation der Kunden Rücksicht nehmen

Möglichst viele Urheberrechtsvergütungen einzunehmen bedeutete aber nicht, dass die SUISA nicht auf die Situation ihrer Kundinnen und Kunden Rücksicht nahm. Im Gegenteil: Gerade bei den Gewerbetreibenden und Gastrobetrieben, die ebenfalls sehr stark von den behördlich verordneten Schliessungen betroffen waren, liess die SUISA bei den Rechnungen Kulanz walten und gewährte beispielsweise verlängerte Zahlungsfristen und ermöglichte Rückzahlungen für diejenigen Zeiträume, in denen die Kunden keine Musknutzung hatten, die Akontorechnungen aber bereits bezahlt waren. Schliesslich ist es auch im Sinne der SUISA und ihrer Mitglieder, dass Unternehmen, Veranstalter und andere Musknutzer überleben und auch weiterhin Musik aufführen. Schliesslich wird es auch wieder eine Zeit nach der Corona-Pandemie geben – und die SUISA setzt alles daran, dass sie auch in Zukunft möglichst viel Geld an die Urheber und Verleger von Musik ausschütten kann.

DAS DETAILIERTE ERGEBNIS 2020 DER SUISA FINDEN SIE IM GESCHÄFTSBERICHT 2020, IN DEM AUCH DIESER BEITRAG (AUF SEITEN 10/11) ERSCHEINEN IST:
www.suisa.ch/generalversammlung

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/unternehmen

und die im 2020 zusätzlich entstandene Forderung wiederum in der Jahresrechnung abgeschrieben.

Die Generalversammlung findet auch 2021 auf schriftlichem Weg statt

Aufgrund der weiterhin unsicheren Situation betreffend Versammlungen in Innenräumen musste der Vorstand beschliessen, dass die Generalversammlung zum zweiten Mal nur auf schriftlichem Weg durchgeführt werden kann. Für die Nachfolge der zurücktretenden Géraldine Savary hat der Vorstand Ständerätin Johanna Gapany (FDP/Freiburg) nominiert. Videobotschaften von Johanna Gapany, des SUISA-Präsidenten Xavier Dayer und des CEO Andreas Wegelin sowie weitere Informationen zur schriftlich durchzuführenden Generalversammlung 2021 finden sich unter: www.suisa.ch/generalversammlung

Aktuelle Situation Budget 2021 aufgrund der andauernden Corona-Krise

Die unsichere Lage für die Kulturbranche aufgrund der Coronakrise bereitet weiterhin Sorge. Es ist nach wie vor unklar, ob und wie Auführungen und die Wiedereröffnung von Musiklokalen, aber auch Kinos möglich sein werden. Entsprechend braucht es wie in den vergangenen Monaten eine rollende Budgetplanung. Die Finanzkommission des Vorstands entscheidet Anfang Juni 2021, ob das im Dezember 2020 abgesegnete Budget wegen Corona weiter angepasst werden muss.

Dank dem Corona-Hilfsfonds, den Unterstützungszahlungen aus der Stiftung Urheber- und Verlegerfürsorge und den erweiterten Vorschussregeln kann die SUISA ihren Mitgliedern in dieser schwierigen Zeit helfen. Der Vorstand hat in dem Zusammenhang beschlossen, die Frist für die Rückzahlung bzw. Verrechnung von Vorschüssen mit den laufenden Verteilungen bis Ende Juni 2022 zu verlängern.

Das Joint Venture Mint wird gestärkt

Die Kunden für Online-Lizenzierung über Mint sind mittlerweile neben Musikverlagen, unter anderem BMG für Australien, Afrika und Indien, auch europäische Schwestergesellschaften. Deren Repertoires werden über Mint gebündelt den Online-Anbietern wie Spotify, Apple Music oder Youtube angeboten.

Die Bündelung der Repertoires verhilft Mint zu einem stärkeren Auftritt im Markt für Online-Musikrechte. Die SUISA ist dank Mint und SUISA Digital Licensing mittlerweile trotz kleinem Schweizer Repertoire durch die Bündelung der Repertoires ein ernstzunehmender Verhandlungspartner: Je nach Land beträgt der Marktanteil am gesamten Weltrepertoire 4–10%. Der Vorstand hat in seiner Sitzung die Bedingungen definiert, unter welchen grosse europäische Verwertungsgesellschaften Teilhaber am Joint Venture Mint werden könnten. Damit soll die Marktposition von Mint im immer wichtiger

werdenden Markt für Online-Musikrechte weiter gestärkt werden.

Anpassung des Dienstleistungskatalogs für Mitglieder und Auftraggeber

Im Bericht zur Dezembersitzung haben wir erwähnt, dass der Vorstand mit der Neugestaltung der Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder und Auftraggeber Kosteneinsparungen erreichen will. Auftraggeber der SUISA sollen ab 2022 die ausgebauten Dienstleistungen nur noch über das Online-Serviceportal in Anspruch nehmen können. Ausführliche Informationen zu Einnahmen oder Abrechnungen werden für die Auftraggeber dank neuer Funktionalitäten noch einfacher im Portal auffindbar sein. Statt mit zeit- und kostenaufwändigen Anfragen über Telefon, Brief oder E-Mail können im persönlichen Zugang zu «Mein Konto» sämtliche Daten über das Auftragsverhältnis mit der SUISA online abgerufen werden. Stimmberechtigte Mitglieder erhalten dieselben Dienstleistungen über dieses Online-Serviceportal, können aber, falls gewünscht, weiterhin persönliche Beratungsleistungen erhalten.

Wie ebenfalls im oben erwähnten Bericht geschrieben, hat der Vorstand im Dezember 2020 beschlossen, dass Urheber und Verleger als stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie mindestens ein Jahr bei der SUISA Auftraggeber waren und seit ihrer Anmeldung als Auftraggeber über 3000 (bisher 2000) Franken ausbezahlt bekommen haben. Zudem wird neu das Mitgliedschaftsverhältnis wieder in ein Auftragsverhältnis umgewandelt, wenn das betreffende Mitglied während der letzten 10 Jahre für seine Werke weniger als gesamthaft 3000 Franken Verteilbetrag erhalten hat. Diese Anpassung erfolgt gemäss Ziff. 5.5.4 der SUISA-Statuten. Ein Auftraggeber der SUISA hat zwar kein Stimmrecht in der Genossenschaft, der Anspruch auf Lizenzierung und Verteilung der Einnahmen auf die von den Nutzern verwendeten Werke bleibt jedoch genau gleich, und es erwachsen dem Auftraggeber im Vergleich zum stimmberechtigten Mitglied keine finanziellen Nachteile.

Mit diesen Massnahmen – insbesondere dem Ausbau der Dienstleistungen über das Mitgliederportal – wird die SUISA ihre Effizienz weiter steigern und damit den Urhebern und Verlegern von Musik prozentual mehr Geld verteilen können.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/unternehmen

Sind Urheberrechtsentschädigungen AHV-pflichtig?

Gelten Einkünfte aus Urheberrechtsentschädigungen als Erwerbseinkommen? Diese Frage beantworten die Schweizer Ausgleichskassen unterschiedlich.

TEXT Michelle Moser

Viele Musikerinnen und Musiker leben von verschiedenen Einnahmequellen wie beispielsweise Konzertgagen, Lohn aus der Anstellung an einer Musikschule, Honorare für Auftragskompositionen oder die Urheberrechtsentschädigungen, welche die SUISA für sie einzieht.

Die Frage, ob solche Urheberrechtsentschädigungen der SUISA als selbstständiges Erwerbseinkommen gelten – und somit AHV-pflichtig wären – wird von den kantonalen Ausgleichskassen unterschiedlich beantwortet.

AHV – obligatorische Versicherung für alle

Bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder hierzulande erwerbstätig sind, obligatorisch versichert. Alle Versicherten (mit Ausnahme von Kindern) sind entsprechend verpflichtet, AHV-Beiträge einzuzahlen. Dabei bildet in der Regel das erzielte Erwerbseinkommen die Berechnungsgrundlage.

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die Beiträge auf jenem Einkommen geschuldet, das durch eine selbst organisierte unternehmerische, betriebliche oder geschäftliche Tätigkeit erzielt wird.

Grundsätzlich kann man von folgender Richtlinie ausgehen: AHV-Beiträge müssen auf jenen Betrag bezahlt werden, den man in der Steuererklärung als Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit deklariert. Anders ist die Situation bei Einnahmen wie etwa Erträgen aus Kapitalanlagen oder Immobilien, die zwar steuerrechtlich als Einkommen, nicht aber als AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen gelten.

Urheberrechtsentschädigung: Erwerbseinkommen oder Kapitalanlage?

Die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich) folgt dem Standpunkt, dass Urheberrechtsentschädigungen grundsätzlich als selbstständiges Erwerbseinkommen gelten und auch so deklariert werden müssen. Die Urheberinnen und Urheber müssen sich demnach als Selbständigerwerbende anmelden.

Die SVA Zürich unterscheidet aber, ob sich die Urheberin oder der Urheber nach Erstellung ihrer Werke aktiv um die Verwertung kümmert oder nicht. Bei aktivem Tätigwerden nach der Schöpfung des Werkes (z.B. durch Mitwirkung als Musiker in einer Band, welche ihre eigenen Stücke spielt) liegt eine Erwerbstätigkeit vor. Dazu zählt auch die kollektive Verwertung durch die SUISA.

Der Erlös aus einer solchen Erwerbstätigkeit ist AHV-pflichtig.

Sollte eine Urheberin oder ein Urheber jedoch nach der Schöpfung des Werkes keine aktive Verwertung vornehmen und später aus dem Urheberrecht dennoch ein Erlös resultieren, so gilt dieser als Kapitalertrag – und ist nicht AHV-pflichtig.

Zusammengefasst kann man sagen, dass gemäss der SVA Zürich entscheidend ist, ob die Urheberin oder der Urheber an der Auführung der Werke beteiligt ist oder ob lediglich ein Erlös früherer kompositorischer Arbeiten «geerntet» wird.

Von Kanton zu Kanton verschieden

Die Frage, ob auf die Vergütungen der Verwertungsgesellschaften AHV-Abgaben zu zahlen sind, wird von den Ausgleichskassen je nach Person und Vergütung unterschiedlich beantwortet.

Die Beurteilung dieser sozialversicherungsrechtlichen Frage liegt letztlich nicht bei den Verwertungsgesellschaften, sondern in der Verantwortung der Ausgleichskassen.

Die Ausgleichskasse des Kantons Waadt zum Beispiel deklariert anders als die SVA Zürich die Urheberrechtsentschädigungen für das Werkschaffen an sich als AHV-pflichtig und Entschädigungen aus späteren Nutzungen der Verwertungsgesellschaften als nicht AHV-pflichtigen Kapitalgewinn. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass nicht alle von den Verwertungsgesellschaften ausgeschütteten Urheberrechtsentschädigungen AHV-pflichtig sind.

Die Beurteilung dieser sozialversicherungsrechtlichen Frage liegt letztlich nicht bei den Verwertungsgesellschaften, sondern in der Verantwortung der Ausgleichskassen. Aus diesem Grund empfehlen die schweizerischen Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern eine Abklärung der AHV-Pflicht bei ihrer Ausgleichskasse.

Die kantonal unterschiedliche Behandlung der AHV-Pflicht von Urheberrechtsentschädigungen bietet keine Sicherheit und ist unbefriedigend. Die schweizerischen Verwertungsgesellschaften verfolgen die Thematik darum weiterhin und werden über die neusten Erkenntnisse informieren.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

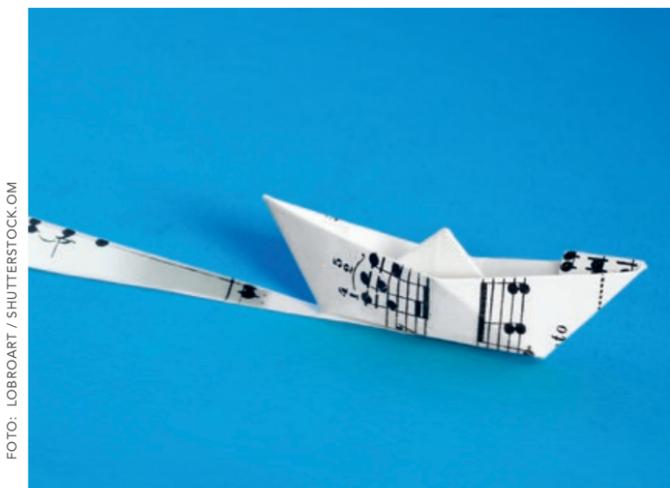


FOTO: LOBROART / SHUTTERSTOCK.COM

Trotz der widrigen Umstände verfolgt die Genossenschaft SUISA ihren Weg im Interesse ihrer Mitglieder und Auftraggeber weiter.

Der Royalty Report ist online

Neues aus «Mein Konto» – Der neu eingeführte Royalty Report verschafft dank einfacher Grafiken einen raschen Überblick über die Entwicklung der Urheberrechtseinnahmen der letzten fünf Jahre und ermöglicht individuelle Auswertungen per Mausklick.

TEXT Claudia Kempf



Das Mitgliederportal erfreut sich immer grösserer Beliebtheit. Mittlerweile verfügen über zwei Drittel aller Mitglieder über einen Zugang zu «Mein Konto» und nutzen die Vorteile des Portals. Seit Mai ist das Portal um eine wesentliche Neuerung reicher: der Royalty Report. Wie der Name besagt, können mit dieser neuen Funktion statistische Auswertungen der eigenen SUISA-Einnahmen erstellt und grafisch aufbereitet werden.

Informationen per Mausklick

In den SUISA-Abrechnungen sind viele Informationen erhalten. In «Mein Konto» werden bislang die Abrechnungen als navigierbare PDFs angeboten. Die kumulierte Auswertung dieser Daten war jedoch nur mit erheblichem manuellem oder – für Verlage mit elektronischen Abrechnungen – technischem Aufwand möglich. Mit dem Royalty Report können nun alle Mitglieder per Mausblick Antworten erhalten auf Fragen wie: Welches meiner Werke läuft am besten in einem bestimmten Land? Welches Werk hat im vergangenen Jahr am meisten Umsatz generiert? In welchen Bereichen wurde ein Werk am meisten genutzt: Radio, Online oder in Diskotheken?

Überblick über alle Werknutzungen

Die Grundeinstellung gibt einen Überblick über alle Werknutzungen der letzten fünf Jahre sowie des laufenden Geschäftsjahres. Auf den ersten Blick ist ersichtlich: Welchen Umsatz habe ich mit wie vielen Werken erzielt? Wann wurden die Werke wo genutzt? Welches sind die Top-Werke und welchen Umsatz haben sie in dieser Zeit generiert? Habe ich mehr als Textautor oder Komponist, als Original- oder Subverleger verdient? Werden meine Werke mehr auf Spotify oder Apple Music genutzt?

Royalty Report ist interaktiv

Der Royalty Report ist interaktiv. Mit einem Klick zum Beispiel auf ein Werk oder ein Land wird der ganze Report auf das ausgewählte Werk oder Land angepasst. Das Link-Zeichen in der Werkliste führt direkt in die Werkdatenbank und gibt Auskunft, wie das entsprechende Werk bei der SUISA registriert ist.

Dank diverser Filterfunktionen können die Einnahmen nach unterschiedlichen Kriterien angezeigt werden wie Abrechnungsdatum, Nutzungsperiode, Land, Verteilungskategorie, Werk oder Online-Plattformen, die Musik digital anbieten. Um einen vertieften

Einblick zu gewinnen, sind die Selektionskriterien beliebig kombinierbar. Das Programm ermöglicht zudem einen Export der gefilterten Daten nach Excel. Die Abrechnungen und Nutzungsperioden können mit einem Klick auf die Pfeile vor den jeweiligen Auswahlkriterien noch weiter präzisiert werden, so dass eine Auswertung auch für eine einzelne Abrechnung möglich ist.

Der Royalty Report wird auf Englisch angeboten. Im Manual finden sich jedoch die Übersetzungen aller Begriffe und Info-Buttons, die im Report verwendet werden.

Der Royalty Report basiert auf dem Datenauswertungsprogramm von Microsoft Office. Der Softwareentwickler empfiehlt, die Anwendung auf einem Rechner mit einem Browser der neusten Generation zu verwenden. Mobile Endgeräte wie Smartphones und Tablets sind für die Verarbeitung von grossen Datenmengen nicht geeignet.

Das Mitgliederportal wird mittelfristig zur zentralen Anlaufstelle für unsere Mitglieder ausgebaut, damit die Kernaufgaben der SUISA schneller und kosteneffizienter angeboten werden können. Der Royalty Report ist ein weiterer wichtiger Schritt in die digitale Zukunft. Ein nächster Schritt wird die Erneuerung des Login-Verfahrens sein, damit die Mitglieder den Online-Account komplett selbstständig verwalten können.

Der Zugang zu Mein Konto und somit zum Royalty Report steht allen Mitgliedern der SUISA offen. Bestellen Sie jetzt ein Login für das persönliche Online-Benutzerkonto: www.suisa.ch/meinkonto

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

Sollten trotzdem Fragen zur Bedienung des Royalty Reports auftreten, helfen folgende Funktionen weiter:

- Info-Buttons: Diese erscheinen, wenn man mit der Maus oben rechts über ein Feld fährt und enthalten Informationen über die Daten, die in diesem Bereich angezeigt werden.
- Ein Manual fasst die wichtigsten Funktionen zusammen und enthält Tipps und Tricks zur Benutzung des Royalty Reports sowie Erklärungen zu den unterschiedlichen Ansichten und Verteilungsklassen.

Musikexport – quo vadis?

Covid-19, Digitalisierung, Klimakrise: Musikexport in aussergewöhnlichen Zeiten. Erfahrungen und Gedanken zum Thema von Marcel Kaufmann, verantwortlich für die Auslandpräsenz und die Export-Förderung bei der FONDATION SUISA.

TEXT Marcel Kaufmann

Seit der Internet-Revolution der 90er-Jahre hat sich die Wertschöpfung auf dem Musikmarkt zu einem grossen Teil in den Live-Bereich verschoben. Konzerte wurden für viele Musikschafter zu wichtigsten Einnahmequelle. Als eine der Folgen entstanden zahlreiche Showcase-Events. Künstlerinnen und Künstler konnten sich in kurzen Live-Auftritten dem internationalen Fachpublikum präsentieren. Dies in der Hoffnung, von grösseren Clubs oder Festivals gebucht oder von international tätigen Agenturen unter Vertrag genommen zu werden. Zusammen mit verschiedenen Partnern fördert die FONDATION SUISA die Exportbemühungen der hiesigen Musikschafter. Seit vielen Jahren organisiert die Stiftung Schweizer Netzwerkplattformen an internationalen Messen und Events.

Doch dieses gut eingespielte System aus Reisen, Spielen und Händeschütteln wurde durch die Pandemie jäh zum Stillstand gebracht. Den Musikschaftern brach quasi über Nacht ein Grossteil ihrer Erträge weg, und darüber hinaus auch gleich noch ihre Exportwege.

Was tun? Wie lässt sich diese Zeit überbrücken? Und was, wenn die von uns so geliebte «Normalität» gar nie mehr zurückkehrt?

Die FONDATION SUISA nahm letztes Jahr an zahlreichen Pilotprojekten teil, hat Chat-Tools getestet, Showcase-Videos per Stream gefördert und mit Veranstaltern über mögliche neue Förderansätze verhandelt. «Eine interessante Erfahrung», «eine willkommene Übergangslösung», aber sicher «kein Ersatz für eine Präsenzveranstaltung»: Dies unser Verdikt Ende 2020 – im Einklang mit einer breiten Masse aus Musikschaftern und Veranstalterinnen.

Networking über das Internet ist für viele noch recht ungewohnt.

Die Pandemie brachte es mit sich, dass im Jahr 2020 praktisch alle physischen Musikmessen abgesagt wurden. Einige, wie die Midem oder die WOMEX, versuchten sich an einer virtuellen Version. Doch war damals die Planungsunsicherheit noch zu gross. Es war nicht daran zu denken, dass in naher Zukunft wieder Konzerte organisiert werden könnten. Entsprechend buchten Veranstalterinnen bei diesen Online-Events deutlich weniger Künstler als bei Präsenzveranstaltungen. Auch das Ambiente eines Live-Konzerts lässt sich nicht 1:1 digital nachempfinden. Und Networking über das Internet ist für viele noch recht ungewohnt.

Die jüngst virtuell über die Bühne gegangene jazzahead! in Bremen bestätigte zu grossen Teilen diese Erkenntnisse. Zwar liessen sich im Internet unter den Akkreditierten leichter Kontakte herstellen als auf einem berstend vollen Messegelände. Doch in der Absenz des Kollektiven entpuppte man sich bald einmal als Einzelkämpfer. Wie erfolgreich die Schweizer Präsenz an der grössten Jazzmesse der Welt dieses Jahr wirklich war, wird sich erst in einigen Wochen und nach Umfragen und Gesprächen eruieren lassen. Früher liess sich eine erste Bilanz bereits am letzten Messtag ziehen.

Die beiden Schweizer Live-Acts im offiziellen Showcase-Programm der jazzahead! wählten unterschiedliche Ansätze: Die Formation The True Harry Nulz trat in Bremen live auf vor einer Handvoll Journalistinnen und Journalisten, die zumindest nach jedem Stück applaudierten, was auch im Live-Stream zu hören war. Der Showcase des Luzia von Wyl Ensembles allerdings wurde ohne Publikum im Moods in Zürich vorproduziert und dann gestreamt. Die Stille zwischen den Stücken und fehlende Feedbacks hinterlassen Künstlerinnen und Künstler in einem luftleeren Raum.

Wir müssen laufend neue Szenarien entwickeln, offen bleiben und die eigenen Eindrücke kritisch hinterfragen.

Jetzt, da angesichts der Impfkampagnen endlich wieder Licht am Horizont auftaucht, wäre es ein Leichtes, in ein hoffnungsvolles Warten zu verfallen und die Online-Welt als reine Übergangslösung abzutun. Doch in einer Zeit, in der unsere ganze Arbeitswelt durch die Digitalisierung massgeblich verändert wird, stellen sich viele Fragen: Steckt vielleicht doch mehr Exportpotential in der Online-Welt als bisher angenommen? Können wir uns das alte «Normal» überhaupt noch leisten in Zeiten einer globalen Klimakrise, die jede Pandemie überdauern wird? Einer Krise, die Generationen von künftigen Musikschaffenden nachhaltig beeinflussen und sie vieler Möglichkeiten berauben könnte?

Noch gibt es keine abschliessenden Antworten auf all diese Fragen. Die wichtigsten Entwicklungen passieren nicht online, sondern in unseren Köpfen. Und diese Entwicklungen brauchen mehr Zeit als die technologischen. Bis dahin müssen wir laufend neue Szenarien entwickeln, offen bleiben und die eigenen Eindrücke kritisch hinterfragen. Das Wichtigste dabei: den Musikschaffenden zuhören. Denn deren Kunst muss auch in Zukunft ihren Weg über die Landesgrenzen hinausfinden können. Für sie wird die FONDATION SUISA die Entwicklungen im Musikexport weiterhin aktiv mitverfolgen und mitgestalten.

AS DER RUBRIK [suisablog.ch/de/fondation-suisa](https://www.suisablog.ch/de/fondation-suisa)

Neue Get Going!-Ausschreibung

Zum vierten Mal wird die FONDATION SUISA Ende Juni / Anfang Juli Get Going!-Beiträge ausschreiben. Mehr Informationen über die Anstossfinanzierungen für aussergewöhnliche Projekte finden Sie zeitgerecht auf der Stiftungs-Website:

www.fondation-suisa.ch

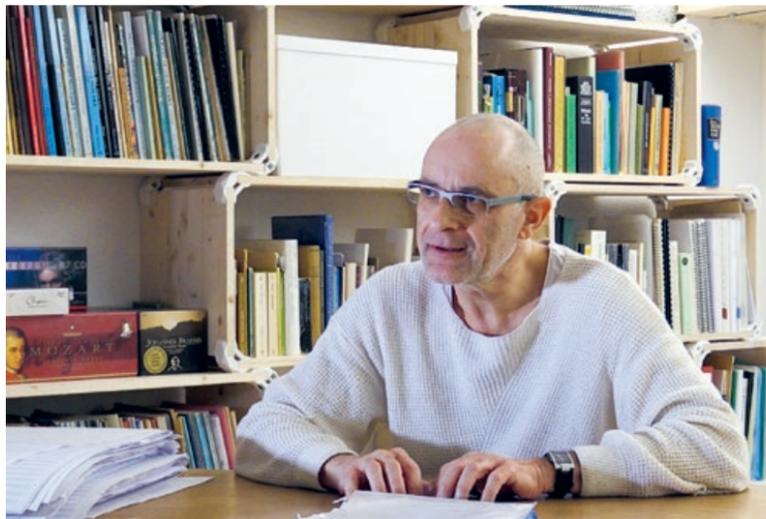


FOTO: MANU LEUBERGER

«Komponistinnen und Komponisten sind eigentlich immer wieder Anfänger»

Christian Henking bezieht sich in seiner Komposition für das Projekt «Schweizer Beethoven-Reflexionen» auf die Melodie des von Beethoven verwendeten Schweizer Liedes. In seinen sechs Variationen setzt er jeweils unterschiedliche Prinzipien ein.

TEXT Markus Ganz

Christian Henking hat durchaus Respekt vor Ludwig van Beethoven, «diesem Monument, diesem Granitfels in der Musikgeschichte». «Er ist mir immer wieder ein Lehrmeister, unabhängig von der Ästhetik; fantastisch, was er formal geleistet hat.» Umso mehr haben ihn Beethovens «Variationen über ein Schweizerlied» irritiert, wie er im Gespräch von Ende Januar 2020 erklärt. «Ich begreife sie ehrlich gesagt nicht, dachte, sie könnten nicht von Beethoven sein.»

Da der Komponist aus Biel und Bern keinen Zugang zu diesen Variationen fand, befasste er sich genauer mit dem ursprünglichen Lied «Es hätt e Bur es Töchterli». Aber auch das sei an sich merkwürdig, er finde die Melodie komisch für ein Volkslied, es fehle ihm auch die Eleganz des «Guggisbergliedes». «Zugleich hat es aber die unglaubliche Spannung des grossen tonalen Umfangs. Auch das Geradlinige, Pulsartige ist interessant; es gibt nicht wirklich einen Rhythmus, nur diese Viertel, die «herumhängen». Das Lied hat deshalb eine gewisse Leere und bietet damit auch eine Offenheit.» Deshalb entschloss sich Christian Henking dazu, sich für seine Komposition auf die Melodie des Volksliedes zu beziehen. Dann hat er «wie Beethoven, aber eher zufällig» ebenfalls sechs Variationen geschrieben.

Christian Henking erklärt, dass er diese Melodie zunächst analysiert und dann in einzelne Abschnitte zerschnitten habe. «In meinen ersten vier Variationen betrachte ich gewissermassen einzelne Abschnitte des Liedes. Die letzten zwei beziehen sich auf das ganze Lied.» Er sei also ganz beim Material – oder ganz nicht beim Material geblieben: «In der zweiten Variation vermeide ich bei der Suche nach dieser Variation gerade alle Töne, die im Originalstück vorkommen.»

Der Grundansatz war, bei jeder Variation eine andere Arbeitsweise beziehungsweise unterschiedliche Prinzipien anzuwenden. Das Konzept hat sich mit dem Komponieren konkretisiert und weiterentwickelt. «Ich

wusste, dass ich Miniaturen komponieren will, kurze Variationen-Sätze. Zuerst habe ich die 5. Variation geschrieben. Dann wurde mir klar, dass ich nicht so maschinell anfangen will, also machte ich vorher etwas sehr Freies als Gegenstück. So hat sich das eine auf das andere ausgewirkt. Und aus solchen Bedingtheiten haben sich viele Zusammenhänge ergeben.»

Die Kombination von Streichtrio mit Flöte wählte Christian Henking zum einen, weil er eine kleine Besetzung wollte, damit nicht jemand dirigieren müsse. Vor allem findet er aber diese Besetzung faszinierend. «Ich habe einen nahen Bezug zum Streichtrio an sich. Und dann kommt noch die Flöte als eine Art Aussenseiterin, die sich mit dem Klang des Trios verschmilzt.»

Man darf nicht eine «typische Henking-Komposition» erwarten. Er versteht es als «die Aufgabe von Komponistinnen und Komponisten, dass wir jedes Stück als neu betrachten, wir sind eigentlich immer wieder Anfänger». Christian Henking hat sogar bei jeder seiner Variationen innerhalb des Stücks bei null angefangen und bewusst mit unter-

schiedlichen Ansätzen und Techniken gearbeitet: «Das macht die Vielfalt des Komponierens aus». Bei null anzufangen, bedeute aber auch, vor einem Berg mit Möglichkeiten zu stehen. Angesichts der vielen Freiheiten müsse man reflektieren. Er sieht denn auch die Gefahr, dass man ein Mittel oder eine Methode zu schnell einsetzt, weil es an einer Stelle funktioniert und sich sonst schon bewährt hat. «Die Routine ist eine Gefahr, und dagegen kämpfe ich bei jeder Note an.»

Beim Gespräch von Ende Januar 2020 war der Kompositionsprozess weitgehend abgeschlossen. «Alles liegt nun da», erklärt Christian Henking und zeigt auf unzählige Notenblätter. «Ich denke nun nochmals über alles nach, so dass es noch zu Korrekturen und anderen Veränderungen kommen kann.» Dann aber steht die Komposition bis ins Detail fest. Im Unterschied zu anderen Werken gewährt Christian Henking den Interpreten hier keine Freiheiten.

GANZER ARTIKEL [suisablog.ch/de/mitglieder](https://www.suisablog.ch/de/mitglieder)

Schweizer Beethoven-Reflexionen: Ein Projekt von Murten Classics und der SUISA zum 250. Geburtstag von Ludwig van Beethoven

Ludwig van Beethoven hatte nur wenig mit der Schweiz zu tun. Aber er hat «Sechs Variationen über ein Schweizerlied» geschrieben, bei dem es sich um das Volkslied «Es hätt e Bur es Töchterli» handelt. Dies ist der Ausgangspunkt für Kompositionsaufträge, die die Sommerfestspiele Murten Classics zusammen mit der SUISA an acht Schweizer Komponistinnen und Komponisten verschiedener Generationen, Ästhetik und Herkunft vergeben haben.

Oscar Bianchi, Xavier Dayer, Fortunat Frölich, Aglaja Graf, Christian Henking, Alfred Schweizer, Marina Sobyana und Katharina Weber konnten sich auf die Variationen, auf das von Beethoven verwendete Volkslied selbst oder auf Beethoven im Allgemeinen beziehen. Die Kompositionen wurden für das Ensemble Paul Klee geschrieben, das folgende Maximalbesetzung erlaubt: Flöte (auch Piccolo, G- oder Bassflöte), Klarinette (in B oder A), Violine, Viola, Cello, Kontrabass und Klavier.

Initiant dieses 2019 begonnenen Projekts ist Kaspar Zehnder, der während 22 Jahren künstlerischer Leiter von Murten Classics war. Wegen der Corona-Krise und der von den Behörden verordneten Massnahmen war die Durchführung sowohl der 32. Ausgabe im August 2020 als auch des vorgesehenen Ersatzfestivals in den anschliessenden Wintermonaten nicht möglich. Der «SUISA-Tag» mit den acht Kompositionen dieses Projekts wurde – ohne Publikum – am 28. Januar 2021 im KiB Murten dennoch aufgeführt und aufgezeichnet. Die Aufnahmen waren bei Radio SRF 2 Kultur in der Sendung «Neue Musik im Konzert» (5. Mai 2021, 21 Uhr) zu hören und werden auf der Plattform Neo.mx3 erscheinen. Im SUISAblog und auf den Social Media-Kanälen der SUISA wird das Projekt mit multimedialen Beiträgen online dokumentiert.

www.murtenclassics.ch

Die Lizenzierung von Livestreams durch die SUISA

Mit der Pandemie hat das Livestreaming in den verschiedensten Veranstaltungsbereichen an Bedeutung gewonnen. Dank dieser Technologie ist es möglich, einen Anlass trotz der geltenden Verbote und Einschränkungen mit einem virtuell anwesenden Publikum zu teilen. Dieser Artikel stellt die Lizenzierungspraxis und die Konditionen für Livestreams vor, wie sie die SUISA anwendet.

TEXT Martin Korrodi

Von einem Livestream wird dann gesprochen, wenn ein Einzelereignis in Echtzeit im Internet übertragen wird. Das Publikum kann sich also zum Startzeitpunkt des Events in den Stream einwählen und dabei das Ereignis live mitverfolgen – entweder gratis oder gegen ein Entgelt. Abzugrenzen ist der Livestream zum einen von Angeboten on demand, bei welchen das Publikum den Inhalt zu einem frei wählbaren Zeitpunkt abrufen kann. Zum anderen handelt es sich beim Livestream nicht um eine Sendung – bei dieser werden Inhalte zwar ebenfalls in Echtzeit übertragen, jedoch sind es dort nicht Einzelereignisse, sondern Programme mit einer Folge von Sendungen. Eine Lizenzierung als Livestream ist also immer dann erforderlich, wenn ein gefilmtes Einzelereignis simultan im Internet gestreamt wird und das Publikum den Zeitpunkt für den Zugang nicht selber bestimmen kann.

Lizenzbedingungen für Livestreams richten sich nach Aufführungstarifen

Da es sich bei den gestreamten Ereignissen regelmässig um Anlässe handelt, die ebenso gut live mit anwesendem Publikum stattfinden könnten oder als Ersatz für diese durchgeführt werden, orientieren sich die Lizenzbedingungen an den Konditionen der korrespondierenden Aufführungstarife. So werden etwa bei einem gestreamten Konzert die gleichen Prozentsätze angewendet, wie sie auch in einem Konzert mit physisch anwesendem Publikum im Rahmen des Gemeinsamen Tarifs K (GT K) zur Anwendung gelangen. Dieses Vorgehen in Analogie zu den Aufführungstarifen stellt sicher, dass virtuelle und physische Konzertveranstalter gleich behandelt werden, da ihre Events dazu tendieren, sich gegenseitig zu ersetzen.

Die Lizenzbedingungen unterscheiden die Kategorien Konzerte, DJ-Sets, Shows & Ballettaufführungen sowie Theaterstücke. Dabei wird jeweils der entsprechende Prozentsatz auf die Einnahmen oder die Kosten berechnet, wie das auch in den Aufführungstarifen vorgesehen ist (GT K und GT Hb). Auch die proportionale Anpassung des Prozentsatzes an die Dauer der Verwendung von geschützter Musik wird genau gleich wie in den Aufführungstarifen vorgenommen (sogenannte Pro rata temporis-Regel). Zusätzlich zu diesen Kategorien werden weitere Eventarten wie Sportanlässe, Abendunterhaltungen, Tagungen, Gottesdienste, Veranstaltungen in Heimen und Spitälern usw. in der Kategorie andere Anlässe zusammengefasst – für diese gilt ein pauschaler Prozentsatz von 2% der Bruttoeinnahmen oder -kosten.

Sind die Einnahmen tiefer als die Kosten oder werden keine Einnahmen erzielt, so werden die Prozentsätze auf die Kosten angewen-

det. Wie auch bei den Aufführungstarifen wird hier auf die musikrelevanten Bruttokosten abgestellt, welche sich aus den folgenden Positionen zusammensetzen: Gagen und Spesen der Musikerinnen und Musiker, Miete von Tontechnik und Übertragungsequipment, Instrumentenmieten sowie Saalmieten.

Anlässe mit Publikum, welche zusätzlich gestreamt werden

Es kommt häufig vor, dass eine Liveveranstaltung vor Ort mit einem verkleinerten Publikum stattfinden kann und gleichzeitig auch noch als Livestream im Internet verbreitet wird, um die Reichweite zu vergrössern. In diesen Fällen benötigt der Veranstalter oder die Veranstalterin eine «normale» Lizenz für die Aufführungsrechte und zusätzlich eine Lizenz für den Livestream. In der Regel führt das dazu, dass wir neben der Rechnung gemäss Aufführungstarif zusätzlich noch die Mindestentschädigung für den Livestream von 40 Franken verrechnen, da die Einnahmen bzw. Kosten des Events bereits bei der Lizenzierung der Aufführung voll berücksichtigt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn für den Livestream separate Einnahmen generiert werden – dann wird die Lizenz für den Stream auf Basis dieser Einnahmen berechnet.

Abruf von Streams nach dem Event

Viele Veranstalter/-innen von Livestreams stellen Aufzeichnungen der Streams nach dem Live-Event für eine bestimmte Zeit im Netz zum Abruf bereit – so können Interessierte, welche den offiziellen Termin verpasst haben, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Inhalte zugreifen. Sofern der effektive Livestream korrekt angemeldet und lizenziert wird, erlaubt die SUISA die anschliessende Einspeicherung des Livestreams zum weiteren Abruf gegen eine Pauschale von 100 Franken für Konzerte und DJ-Sets – für alle anderen Kategorien beträgt die Pauschale 50 Franken.

Welche Rechte sind erfasst?

Wenn sich die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Schweiz oder Liechtenstein befindet und sich die Streams im Wesentlichen an ein lokales Publikum (Schweiz und Liechtenstein) richten, so kann die SUISA im Bereich der Urheberrechte das Weltrepertoire vergeben. Handelt es sich um einen internationalen Veranstalter, welcher seine Streams unter anderem an das Publikum in der Schweiz und Liechtenstein richtet, so können wir für die Nutzungen in unserem Territorium ebenfalls das Weltrepertoire vergeben, basieren die Berechnung der Lizenz jedoch nur auf dem Umsatz, welcher in der Schweiz und Liechtenstein erzielt wird.

Im Bereich der Livestreams verfügt die SUISA lediglich über die Urheberrechte an der Musik. Alle anderen allfällig betroffenen Rechte wie z. B. verwandte Schutzrechte oder Synchronisationsrechte sind mit den entsprechenden Rechteinhaberinnen und -inhabern abzuklären.

Livestreams mit Musik müssen bei der SUISA angemeldet werden

Die Lizenzbedingungen, das Anmeldeformular und weiterführende Informationen zu Livestreams finden Sie auf unserer Website: suisa.ch/de/kunden/online/video/livestreams.html

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/musik-nutzen



FOTO: TABEA HÜBERLI

Tobias Carshey singt am SUISA Songwriting Camp die Gesangsspur für die Demoaufnahme von «Amen» ein.

«Amen»: Wieder ein ESC-Song aus dem Songwriting Camp der SUISA

Der Eurovision Song Contest wurde nach der Absage 2020 wieder durchgeführt. In Rotterdam war ein Song zu hören, der am Songwriting Camp der SUISA in den Powerplay Studios in Maur entstanden ist. Wir haben mit dem Zürcher SUISA-Mitglied Tobias Carshey gesprochen, der «Amen» zusammen mit Jonas Thander und Ashley Hicklin geschrieben hat. Gesungen wurde der Song jedoch vom Wiener Vincent Bueno – für Österreich.

INTERVIEW Markus Ganz

Tobias Carshey, wie entstehen deine Songs normalerweise?

Tobias Carshey: Ich schreibe aus meinem Leben heraus – und entsprechend unterschiedlich kommt es heraus. Tendenziell setze ich mich hin und schreibe; manchmal kommt die Melodie zuerst, seltener der Text, meistens gehe ich von der Musik aus.

Auf deiner Website schreibst du: «Writing songs is and was always a very personal process to me».

War es schwierig, am Songwriting Camp mit dir unbekanntem Songwritern zusammenzuarbeiten?

Zu Beginn sehr. Ich ziehe mich sonst gerne an einen stillen Ort zurück, wo ich vor mich hinarbeiten kann. Am Songwriting Camp war ich exponiert und musste mit einem Team zusammenarbeiten. Ich habe das zwar schon mal gemacht, aber ...

... hier war der Druck wohl grösser, weil du erstmals mit dem schwedischen Producer Jonas Thander und dem schottischen Topliner Ashley Hicklin zusammengearbeitet hast?

Genau, es ist einfach eine neue Situation: Da gibt es neue Dynamiken, die man zuerst verstehen muss. Ich hatte das Glück, dass Ashley Hicklin am Anfang mit einer konkreten Idee das Zepter in die Hand nahm.

Wie lief das ab, hast du Songideen mitgebracht?

Ich würde es heute anders machen, aber damals bin ich einfach hingegangen. Es war mein erstes Mal an einem Songwriting

Camp, und ich wollte da völlig unvoreingenommen sein. Bevor wir zu schreiben begannen, haben wir uns aber noch Stücke von mir angehört, damit Jonas Thander und Ashley Hicklin hörten, woher ich musikalisch komme.

War dies wichtig, damit die beiden erkennen, wo deine Stärken liegen?

Genau, diesbezüglich war mein Song «Almond Eyes» der Ausgangspunkt.

An einem Songwriting Camp gibt es eine gewisse Spezialisierung mit Producer und Topliner. Was war deine Rolle, warst du eher Sänger im Sinn eines Interpreten oder warst du als Songwriter involviert?

Ich war durchaus auch als Songwriter involviert: Meine zwei Partner haben mich für voll genommen.

Interview weiterlesen auf dem SUISAblog.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermishtes

IMPRESSUM

Herausgeberin SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Redaktionsleitung Manu Leuenberger (lem)
Redaktionelle Mitarbeit Markus Ganz, Marcel Kaufmann, Andreas Wegelin (aw), Anke Link (li), Irène Philipp Ziebold (ip), Regula Greuter (rgr), Michelle Moser (mim), Claudia Kempf (ck), Martin Korrodi (kom)

Design LikeBerry, Zürich

Druck Schellenberg Druck AG, Pfäffikon ZH
Auflage 9000 Ex.

